

Abwehrmaßnahmen gegen Hausierer und ähnliche Konkurrenten des Uhrmachers

Von Verbandssyndikus Assessor Heßler

Für den Uhrmacher, dessen Kundschaft insbesondere den einfacheren Schichten der Bevölkerung angehört, bildet der Vertrieb von Uhren durch Hausierer, durch Abhaltung von Preisschießen oder -kegeln, durch Veranstaltung von Preisausschreiben und Ausspielungen, durch Gewährung von Zugaben usw. eine mehr oder weniger empfindliche Konkurrenz. Diese Konkurrenz ist ihrer Natur nach keine friedliche. Der Uhrmacher muß sich gegen sie wehren und unter Umständen ihre unmittelbare Schädigung erstreben. Nur darf er dabei nicht die Grenzen überschreiten, die ihm durch die Rechtsordnung gezogen sind. Die folgenden Ausführungen geben Aufschluß und enthalten Anregungen, wie der Kampf gegen diese lästigen Mitbewerber mit Erfolg geführt werden kann, ein Kampf, der stets im Interesse der gesamten deutschen Uhrmacherschaft liegt, auch wenn er nur den unmittelbaren Schuß eines einzelnen bezweckt. Eigene und fremde Interessen gibt es in diesem Kampfe nicht. Wer es ablehnt, dem anderen zu helfen, weil ihn die Sache nichts angehe, der sieht nur von hier bis dort und rechnet nur von heute auf morgen, er erkennt nicht die Größe der Gefahr, die allen, also auch ihm selbst, droht.

I. Häufig verstoßen die Händler bei der Ausübung ihres Gewerbes gegen gesetzliche Vorschriften und machen sich strafbar. Wenn auch zuweilen eine Verurteilung eines einzelnen wie ein Tropfen auf einen heißen Stein erscheinen mag, so kann doch durch eine anhaltende Überwachung der Händler, durch wiederholt begründete Strafanzeigen gegen sie der wilde Vertrieb von Uhren tatsächlich eingeschränkt werden. Nur muß der Uhrmacher beständig seine Aufmerksamkeit auf diese Konkurrenz richten, er darf sich durch gelegentliche Mißerfolge nicht erschüttern lassen, sondern muß mit unermüdlicher Tatkraft daran festhalten, die Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb die Kenntnis der für den Hausierhandel mit Uhren in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen.

A. Obwohl grundsätzlich der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist und es keinen Unterschied macht, ob es sich um einen stehenden Gewerbebetrieb, einen Hausier- (Gewerbebetrieb im Umherziehen) oder einen Marktgewerbebetrieb handelt, bestehen in der Gewerbeordnung gerade für den Hausierhandel mit Uhren wichtige Ausnahmen und Beschränkungen, die diese Grundsätze durchbrechen. Der Unterschied zwischen dem Feilbieten von Uhren und dem Aufsuchen von Bestellungen auf Uhren ist hierbei von grundlegender Bedeutung.

1. Uhren werden dann feilgeboten, wenn sie nicht in Mustern, sondern im Original dem Publikum zum Zwecke des Verkaufes vorgezeigt werden und die vorgezeigten Uhren zu sofortiger Übergabe im Falle des Kaufabschlusses bereitgestellt sind.

a) Taschen- und Armbanduhren darf der Hausierer nicht feilbieten. Wenn er es gleichwohl tut, ist er gemäß §§ 148 Abs. 1, Ziff. 7a; 56 Abs. 2, Ziff. 3, der Gewerbeordnung strafbar.

b) Andere Uhren darf er nur dann feilbieten, wenn er einen den gesetzlichen Erfordernissen genügenden Wandergewerbeschein besitzt, andernfalls ist er nach Maßgabe von §§ 148 Abs. 1, Ziff. 7; 55 Abs. 1, Ziff. 1, der Gewerbeordnung strafbar.

c) Der Hausierer ist verpflichtet, den Wandergewerbeschein bei sich zu führen, ihn auf Erfordern

den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, wenn er das nicht kann, auf deren Geheiß seine Tätigkeit bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines einzustellen. Handelt er diesen Vorschriften zuwider, so ist er gemäß §§ 149 Abs. 1, Ziff. 2; 60c Abs. 1 der Gewerbeordnung strafbar.

d) Der Hausierer hat sich darüber zu vergewissern, daß ihm der Eintritt in die Wohnung gestattet ist. Er hat sich durch Klingeln, Anklopfen, Rufen oder in ähnlicher Weise bemerkbar zu machen und abzuwarten, ob ihm durch Öffnen der Tür oder durch Zuruf des Wortes „Herein!“ der Eintritt in die Wohnung gestattet wird. Solange ihm diese Erlaubnis nicht erteilt wird, hat er vor der Tür zu bleiben. Zuwiderhandlungen gegen diese Verhaltungsmaßregeln sind nach §§ 148 Abs. 1, Ziff. 7b; 60c Abs. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

e) Bietet der Hausierer die Uhren gegen Teilzahlungen feil, so darf er nicht eine Vereinbarung treffen, daß der Erwerber die Uhr wieder herausgeben muß, wenn dieser die Raten nicht pünktlich einhält. Als eine solche Vereinbarung ist insbesondere der Verkauf unter Vorbehalt des Eigentums und der Abschluß eines Mietvertrages in der Weise zu beurteilen, daß dem Mieter das Recht eingeräumt wird, später Eigentum an der Uhr zu erwerben, wenn die gezahlten Mieten einen bestimmten Betrag erreicht haben werden. Das Abzahlungsgeschäft ist mithin praktisch für den Hausierer verboten, da niemand die mit ihm verbundene Gefahr tragen wird, ohne sich dadurch zu sichern, daß der Erwerber zur Herausgabe der Uhr verpflichtet wird, wenn er die Raten nicht pünktlich bezahlt. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind gemäß §§ 148 Abs. 1, Ziff. 7a; 56a, Ziff. 4, der Gewerbeordnung strafbar.

2. Werden die Uhren nicht feilgeboten, sondern sucht ein Probenreisender lediglich Bestellungen auf Uhren auf, so ist folgendes zu beachten.

a) Er darf Privatkunden nur aufsuchen, wenn er vorher ausdrücklich dazu aufgefordert worden ist. Er muß mit seinem Besuche warten, bis er eine derartige Aufforderung erhält. Es genügt nicht, daß er seinen Besuch ankündigt und durch sein Erscheinen erst die Aufforderung provoziert. Diese muß der Initiative des Kunden entspringen und darf nicht durch Schritte des Gewerbetreibenden selbst veranlaßt werden. Überschreitet der Reisende insoweit seine Befugnisse, so ist er gemäß §§ 148 Abs. 1, Ziff. 5, 7; 44 Abs. 3; 55 Abs. 1, Ziff. 2, der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 73 des Strafgesetzbuches strafbar, wenn er nicht einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Wandergewerbeschein besitzt. Probenreisende besitzen natürlich keinen Wandergewerbeschein, sondern führen nur eine sogenannte Legitimationskarte bei sich.

b) Wenn der Probenreisende der Bestimmung zuwiderhandelt, daß er Bestellungen bei Privatpersonen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung aufsuchen darf, so darf er auch nicht die Uhren gegen Teilzahlungen unter der bei 1c besprochenen Vereinbarung anbieten. Es gelten für ihn dann dieselben Beschränkungen wie für den Hausierer. Ist er dagegen zu seinem Besuche vorher ausdrücklich aufgefordert